



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oskar Lipp AfD**
vom 31.03.2025

Zivilschutzeinrichtungen für den Verteidigungsfall im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Zivilschutzeinrichtungen für den Verteidigungsfall hält der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vor (bitte auflisten nach Art der Einrichtung)? 2
2. In welchen derzeit anderweitig genutzten Einrichtungen/Immobilien plant der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Verteidigungsfall kurzfristige Nutzungsänderungen (bitte auflisten nach Art der Einrichtung)? 2
3. Wie viele Bunkereinrichtungen für die Zivilbevölkerung befinden sich im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen? 2
- 4.a) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen derzeit einsatzbereit? 2
- 4.b) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen einsatzbereit? 2
- 4.c) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen nur mit erheblichem Aufwand wieder einsatzbereit? 3
5. Wie viel Prozent der Bevölkerung könnten innerhalb einer üblichen Vorwarnzeit einen funktionsfähigen zivilen Bunker erreichen? 3
6. Welche Investitionen plant der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen in den Jahren 2025 bis 2028 für den Zivilschutz? 3
7. Welche Maßnahmen plant der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Verteidigungsfall für die Versorgung und den Schutz der Zivilbevölkerung? 3
8. Halten der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen oder dort angesiedelte Behörden Vorräte an Schutzmaterialien für die Zivilbevölkerung vor (Gasmasken, Iodtabletten etc.)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.04.2025

Vorbemerkung:

Der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen (Zivilschutz), fällt gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes. Der Zivilschutz umfasst nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) u. a. den Schutzbau.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 28.01.2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Franz Bergmüller (AfD) vom 02.01.2025 betreffend Zivilschutzeinrichtungen für den Verteidigungsfall im Landkreis Berchtesgadener Land (Drs. 19/4722 vom 03.03.2025, S. 2) Bezug genommen.

- 1. Wie viele Zivilschutzeinrichtungen für den Verteidigungsfall hält der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vor (bitte auflisten nach Art der Einrichtung)?**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen nimmt als untere Katastrophenschutzbehörde auch Aufgaben im Zivilschutz wahr (§ 15 Satz 1 ZSKG). Es greift hierbei auf die Vorhaltungen im allgemeinen Sicherheitsrecht – auch der gemeindlichen Feuerwehren für Zwecke des Brandschutzes und der technischen Hilfe – sowie des Katastrophenschutzes zurück. Hierzu zählen auch Einsatzmittel, die der Bund zur Ergänzung des Katastrophenschutzes für Zivilschutzzwecke nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 ZSKG im Brandschutz, für den ABC-Schutz (CBRN-Schutz), das Sanitätswesen und die Betreuung zur Verfügung stellt. Weitere Vorhaltungen allein für Zivilschutzzwecke bei den Landratsämtern bestehen unter Berücksichtigung der alleinigen Verantwortung des Bundes (vgl. Vorbemerkung) nicht.

- 2. In welchen derzeit anderweitig genutzten Einrichtungen/Immobilien plant der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Verteidigungsfall kurzfristige Nutzungsänderungen (bitte auflisten nach Art der Einrichtung)?**

Im Ereignisfall wären lageabhängig Maßnahmen zur Bewältigung zu ergreifen. Die Länder und die Katastrophenschutzbehörden als Zivilschutzbehörden werden insofern nur im Auftrag des Bundes und auf dessen Weisung tätig. Konkrete planerische Vorgaben seitens des Bundes im Sinne der Fragestellungen bestehen bisher nicht.

- 3. Wie viele Bunkereinrichtungen für die Zivilbevölkerung befinden sich im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen?**
- 4.a) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen derzeit einsatzbereit?**
- 4.b) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen einsatzbereit?**

4.c) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen nur mit erheblichem Aufwand wieder einsatzbereit?

5. Wie viel Prozent der Bevölkerung könnten innerhalb einer üblichen Vorwarnzeit einen funktionsfähigen zivilen Bunker erreichen?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sind keine öffentlichen Schutzräume mehr vorhanden.

Die Aufgabe des Schutzraumkonzepts im Jahr 2007 ging insbesondere auch darauf zurück, dass durch den Einsatz moderner Kriegswaffen keine (ausreichende) Vorwarnzeit zur Alarmierung der Bevölkerung und zum Aufsuchen von Schutzräumen mehr besteht. So liegen bei Mittelstreckenraketen mit einer Reichweite von 800 bis 5500 km zwischen dem Abfeuern und dem Einschlag am vorgegeben Ziel in der Regel nur wenige Minuten, wohingegen bei Luftangriffen während des Zweiten Weltkriegs noch eine Vorwarnzeit von 30 bis 120 Minuten verblieb.

6. Welche Investitionen plant der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen in den Jahren 2025 bis 2028 für den Zivilschutz?

Die Verantwortung des Bundes für den Zivilschutz (siehe Vorbemerkung) umfasst auch nötige Investitionen in die hierfür erforderlichen Vorhaltungen. Es handelt sich daher um keine Aufgabe des Landratsamtes, gleich ob als untere Staatsbehörde oder als Landkreisbehörde.

7. Welche Maßnahmen plant der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Verteidigungsfall für die Versorgung und den Schutz der Zivilbevölkerung?

Auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes haben die Länder die bestehenden Bundesgesetze auszuführen. Hierfür hat der Bund die Ziele, das Gesamtkonzept und die Rahmenbedingungen festzulegen und die erforderlichen Gesetze einschließlich der entsprechenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen (vgl. Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 5 der Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung – RRGV – vom 05.06.2024, GMBI. Nr. 38). Für den Bereich des Zivilschutzes bestehen bisher nur punktuelle Vorgaben, die planerisch in der Regel auf die Vorhaltungen im Katastrophenschutz aufbauen.

8. Halten der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen oder dort angesiedelte Behörden Vorräte an Schutzmaterialien für die Zivilbevölkerung vor (Gasmasken, Iodtabletten etc.)?

Persönliche Schutzausstattung wird insbesondere für Einsatzkräfte und medizinisches Personal durch Gesundheitseinrichtungen und den – ggf. aufwachsenden und durch Strukturen des Katastrophen- und Zivilschutzes ergänzten – Rettungsdienst vorgehalten. Im Übrigen betreibt das Technische Hilfswerk (THW) als Zivilschutzorganisation des Bundes im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) Lager für die Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) und die Notfallreserve Zivilschutz (vgl. Nr. 20.3 Abs. 9 RRGV).

Kaliumiodidtabletten für etwaige radiologische Vorfälle sind flächendeckend verfügbar. Sie sind im Ereignisfall unverzüglich nach dem Konzept „Bevorratung und Verteilung von Kaliumiodidtabletten in Bayern (VS-NfD)“ – Stand Dezember 2022 – des StMI zu verteilen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.